Die Einschränkungen der Aufrechnung und der Konfusion im Konkurs.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Heinrich Kunick
Gerichtsreferendar
Assistent der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Halle-Wittenberg

Referent: Professor Dr. Langheineken

Auszug

1924

§ 1. Einleitung: Überblick über das Thema und die Methode der Darstellung.

I. Die Frage, ob im Konkurse eine Aufrechnung oder eine Konfusion stattfindet, ist abhängig

1. von der Beziehung der Forderungen zur Konkursmasse,
   A. Die Forderung gegen den Gemeinschuldner oder „die Masse“ (Aktivforderung) kann sein:
      a) Konkursforderung,
      b) Masseforderung,
      c) Nichtkonkursforderung.
   B. Die Forderung des Gemeinschuldners oder „der Masse“ (Passivforderung) kann sein:
      a) konkursexigible Forderung,
      b) Forderung der „Masse“ (im engeren Sinne),
      c) konkursfreie Forderung des Gemeinschuldners.
2. von der Zeit ihrer Entstehung,
3. von der Art und Weise ihres Erwerbes.

II. Von ausschlaggebender Bedeutung ist die Stellung der Forderungen zur Konkursmasse, bei der Aufrechnung vornehmlich die Stellung der aufzurechnenden Forderung („Aktivforderung“) zur Konkursmasse. Danach bestimmt sich die Stoffeinteilung.

III. Die auftretenden Fragen sind an den Fällen eines Erbganges unter fünf am Konkursverfahren unmittelbar oder mittelbar Beteiligten nach Konkurseröffnung zu behandeln. Diese Personen sind: der Gemeinschuldner (Cridar C), ein Gläubiger des Gemeinschuldners oder der Gläubigerschaft (B), ein Gläubiger dieses Gläubigers (A), ein Schuldner des Gemeinschuldners oder der Gläubigerschaft (D), ein Schuldner dieses Schuldners (E).

Kapitel I.
Die Aufrechnung eines Konkursgläubigers gegen eine konkursexigible Forderung des Gemeinschuldners oder gegen eine Forderung der Gläubigerschaft.

§ 2. Übersicht.

I. Die Frage, wann ein Konkursgläubiger gegen eine konkursexigible Forderung oder gegen eine Forderung der Gläubigerschaft aufrechnen kann, ist nicht ausdrücklich in der Konkursordnung geregelt. Der § 55 KO. zählt nur Fälle auf, in denen die Aufrechnung unzulässig ist. Es ist daher zweckmäßig mit den in § 55 KO. behandelten Fällen zu beginnen und aus ihnen durch Umkehrschluß auf die Fälle zu schließen, in denen die Aufrechnung zulässig ist.

II. Von besonderer Bedeutung ist hier die Frage, wann Aktiv- und Passivforderung erworben worden sind. Daraus ergibt sich die Gliederung der folgenden Paragraphen.

§ 3. Erwerb der Aktivforderung nach und der Passivforderung vor Konkurseröffnung.

I. Es kommen hier als Passivforderungen nur Forderungen des Gemeinschuldners, nicht Forderungen der Gläubigerschaft in Frage.

II. Als Paradigma dient die Beerbung eines Konkursgläubigers (B) durch einen Schuldner (D) des Gemeinschuldners (C).

III. Es ist zu prüfen, ob § 55 Nr. 2 Fall 2 KO. Anwendung findet.

1. Im Falle der Einzelnachfolge in die Konkursforderung (durch Abtretung) trifft § 55 Nr. 2 KO. zweifellos zu. Anderenfalls würde ein Wetteifer der Konkursgläubiger einsetzen, zum Zwecke der Erlangung voller Deckung ihre Forderungen an Drittschuldner abzutreten.

2. Zweifelhaft erscheint, ob auch dem Drittschuldner, der durch Erbfolge nach Konkurseröffnung eine Konkursforderung erwirbt, die Aufrechnung versagt ist.

IV. Für die Bejahung dieser Frage spricht: § 55 Nr. 2 KO. ist nicht lediglich als positive Vorschrift aufzufassen zur Verhütung einer „frivolen Ausplünderung der Masse“ durch Abtretung von Konkursforderungen an Drittschuldner. Vielmehr ist diese Bestimmung die Folge der Beschlagnahme der Konkursmasse zugunsten der Gläubigerschaft und die Anwendung des § 392 BGB. auf den Konkurs. Daher gilt § 55 Nr. 2 Fall 2 KO. sowohl für die Einzelnachfolge als für die Gesamtnachfolge.

V. Dagegen spricht nicht, daß § 55 Nr. 2 KO. überflüssig ist, wenn er lediglich für einen Spezialfall die Bestimmung des § 392 BGB. wiederholt.

VI. Das Ergebnis entspricht der Billigkeit.

§ 4. Erwerb der Aktivforderung vor und der Passivforderung nach Konkurseröffnung.

I. Als Beispiel dient die Beerbung eines Schuldners zur Konkursmasse (D) durch einen Konkursgläubiger (B).

II. Es ist zu unterscheiden, ob

1. die Passivforderung schon vor Konkurseröffnung zugunsten des Gemeinschuldners bestanden hat (konkursexigible Forderung) oder ob

2. die Passivforderung erst nach Konkurseröffnung zugunsten der Masse, d. h. zugunsten der Konkursgläubigerschaft, entstanden ist.

III. 1. Im zweiten Falle ist die Aufrechnung unzulässig. § 55 Nr. 1 KO., § 387 BGB.

2. Im ersten Falle ist sie zulässig; das ergibt sich daraus, daß a) Gegenseitigkeit vorliegt,

b) auch im analogen Fall der Einzelzwangsvollstreckung die Aufrechnung zulässig ist.

3. Unzulässig ist die Aufrechnung eines Konkursgläubigers gegen eine Forderung des Gemeinschuldners aus einem gegenseitigen bei Konkurseröffnung noch von keiner Seite vollständig erfüllten Vertrage, und zwar sowohl vor als auch nach der Erklärung des Konkursverwalters, auf Vertragserfüllung bestehen zu wollen.

§ 5. Erwerb der Aktiv- und der Passivforderung nach Konkurseröffnung.

I. Ist die Passivforderung eine „Schuld zur Masse" (im engeren Sinne), so ist die Aufrechnung unzulässig. §§ 55 Nr. 1 KO., 387 BGB.

II. Auch wenn die Passivforderung konkursexigibel ist, ist die Aufrechnung unstatthaft. § 392 BGB.

III. Jedoch ist die Aufrechnung zulässig, wenn ein Konkursgläubiger, dessen Forderung schon vor Konkurseröffnung bestand und der nach Konkurseröffnung einen Schuldner einer konkursexigiblen Forderung beerbt hatte, vor Ausübung des ihm nach dem oben § 4 Ausgeführten zustehenden Aufrechnungsrechts stirbt und von einem Dritten beerbt wird. Hier vererbt sich das dem Konkursgläubiger zustehende Aufrechnungsrecht auf den Dritten.

§ 6. Erwerb der Aktiv- und der Passivforderung vor Konkurseröffnung.

I· Auf der Passivseite kommen nur konkursexigible Forderungen in Betracht.

II. Die einzige Vorschrift ist § 55 Nr. 3 KO.:
1. Inhalt der Vorschrift,
2. gesetzgeberischer Grund,
3. Verhältnis zum Anfechtungsrecht,

und zwar a) in gewissen Fällen kommt dem § 55 Nr. 3 KO. eine selbständige Bedeutung nicht zu, weil die Aktivforderung der Anfechtungseinrede (§ 41 Abs. 2 KO.) unterliegt und die Aufrechnung daher schon nach § 390 BGB. unzulässig ist.

b) In den übrigen Fällen hat § 55 Nr. 3 KO. selbständige Bedeutung. Insofern bedeutet er zu Ungunsten des Gläubigers der Aktivforderung eine Erweiterung des in den §§ 55 Nr. 2 KO·, 392 BGB. zum Ausdruck gelangten Prinzips.

4. Gemäß § 55 KO. ist nur eine nach Konkurseröffnung erklärte Aufrechnung von in kritischer Zeit einander gegenübergetretenen Forderungen unzulässig. Eine noch vor Konkurseröffnung erklärte Aufrechnung solcher Forderungen kann aber nach Konkurseröffnung gemäß § 30 Nr. 1 Fall 2 KO. angefochten werden.

III. In sämtlichen nicht unter § 55 Nr. 3 KO. fallenden Fällen bestimmt sich die Aufrechnung lediglich nach bürgerlichem Recht.

Kapitel II. Die Aufrechnung eines Konkursgläubigers gegen eine konkursfreie Forderung des Gemeinschuldners.

§ 7. Bestehen der Passivforderung bei Konkurseröffnung zugunsten des Gemeinschuldners.

Hier folgt aus § 394 BGB. die Unzulässigkeit der Aufrechnung.

§ 8. Entstehung der Passivforderung nach Konkurseröffnung.

I. Die Aufrechnung ist unzulässig; das ergibt eine analoge Anwendung des § 14 KO.

II. Die in der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 26 S. 67 vom Jahre 1890 dagegen geltend gemachten Bedenken treffen unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr zu.

III. Der Konkursgläubiger darf auch dann nicht aufrechnen, wenn er seine Forderung im Konkursverfahren nicht geltend macht.

§ 9. Die Passivforderung besteht bereits vor Konkurseröffnung. Sie wird aber erst nach Konkurseröffnung zu einer Forderung des Gemeinschuldners.

Als Beispiel dient die gegenseitige Beerbung des Gemeinschuldners (C) und eines Gläubigers (A) eines Konkursgläubigers (B).

I. Wenn C den A beerbt, so ist die Aufrechnung unzulässig. § 14 KO. und oben § 8.

II. Wenn A den C beerbt, ist die Aufrechnung

1. unstatthaft, wenn A für die Nachlaßschulden beschränkt haftet,

2. statthaft, wenn er unbeschränkt haftet.

III. Wenn der überlebende C (vergl. oben I) oder A (vergl. oben II) seinerseits stirbt und von einem Dritten X beerbt wird, so gilt folgendes:

1. B kann nicht aufrechnen, wenn der Rechtsvorgänger des X (C oder A) nach dem oben unter I und II, 1 Ausgeführten gemäß § 14 KO. nicht aufrechnen konnte.

2. B darf aufrechnen, wenn A der Rechtsvorgänger des X war und B zu Lebzeiten des A auf Grund des oben unter II, 2 Ausgeführten deshalb aufrechnen konnte, weil A für die Nachlaßschulden des C unbeschränkt haftete.

Kapitel III. Die Aufrechnung eines Nichtkonkursgläubigers gegen eine konkursexigible Forderung des Gemeinschuldners.

§ 10. Die Aktivforderung entsteht erst nach der Konkurseröffnung oder wird erst nach der Konkurseröffnung zu einer Forderung an den Gemeinschuldner.

I. Ist die Aktivforderung erst nach Konkurseröffnung entstanden, so ist die Aufrechnung stets unzulässig. §§ 55 Nr. 2 KO., 392 BGB.

II. Die Aktivforderung ist bereits vor Konkurseröffnung entstanden, aber erst nachher zu einer Forderung an den Gemeinschuldner geworden. Als Beispiel dient die wechselseitige Beerbung des Gemeinschuldners (C) und eines Schuldners (E) eines Schuldners (D) des Gemeinschuldners.

1. C beerbt E: Die Aufrechnung ist unzulässig. Wie beim entsprechenden Fall der Einzelzwangsvollstreckung § 392 BGB., so gilt hier § 55 Nr. 2 KO.

2. E beerbt C: Auch hier ist die Aufrechnung unzulässig, § 55 Nr. 2 KO.

§ 11. Bestehen der Aktivforderung bei Konkurseröffnung gegen den Gemeinschuldner.

Die Aktivforderung ist nur als eine solche aus § 63 Nr. 4 KO. denkbar.

I. Forderung und Schuld stehen bereits bei Konkurseröffnung einander gegenüber.

1. Die herrschende Meinung folgert aus der Nichterwähnung im Gesetz die Zulässigkeit der Aufrechnung.

2. Lang hält die Aufrechnung auf Grund von §§ 53, 55 Nr. 2 KO. für unzulässig. Seine Gründe sind nicht stichhaltig.

3. Eigene Ansicht: Die Aufrechnung ist regelmäßig zulässig; das ergibt eine Analogie aus dem Absonderungsrecht.

4. Unzulässig ist die Aufrechnung jedoch, wenn der Fall des § 55 Nr. 3 KO. vorliegt oder der Aktivforderung die Anfechtungseinrede entgegensteht.

II. Die Aufrechnung ist unstatthaft, wenn die Passivforderung sich erst nach Konkurseröffnung gegen den Gläubiger der Aktivforderung gerichtet hat.

Kapitel IV. Sonstige Fälle der Aufrechnung im Konkurs.

§ 12. Die Aufrechnung eines Nichtkonkursgläubigers gegen eine konkursfreie Forderung des Gemeinschuldners oder gegen eine Forderung der Gläubigerschaft.

I. Die Aufrechnung eines Nichtkonkursgläubigers gegen eine konkursfreie Forderung des Gemeinschuldners richtet sich nur nach bürgerlichem Recht. Zu beachten ist insbesondere § 394 Satz 1 BGB.

II. Die Aufrechnung eines Nichtkonkursgläubigers gegen eine „Schuld zur Masse“ (im engeren Sinne) ist unzulässig. § 55 Nr. 1 KO.

§ 13. Die Aufrechnung eines Massegläubigers.

I. Die Aufrechnung eines Massegläubigers gegen eine konkursfreie Forderung des Gemeinschuldners ist unzulässig.

II. Zulässig ist sie gegen eine „Schuld zur Masse“ (im engeren Sinne).

III. Auch gegen eine konkursexigible Forderung ist sie zulässig.

Kapitel V. Die Einschränkungen der Aufrechnung im Konkurs als Folge der Einwirkung der Konkurseröffnung auf die materielle Rechtslage.

§ 14.

I. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sämtliche Einschränkungen der Aufrechnung im Konkurs die Folge der mit Konkurseröffnung eintretenden Veränderungen in der materiellen Rechtslage sind.

II. Abzulehnen ist die insbesondere von Schrutka verfochtene Theorie, daß die Einschränkungen der Aufrechnung im Konkurs die Folge eines bereits mit der „Vermögensnot" des Gemeinschuldners entstehenden privatrechtlichen „Konkursanspruches" seien.

Kapitel VI. Die Einschränkungen der Konfusion im Konkurs.

§ 15.

I. Beerbt ein Nichtkonkursgläubiger den Gemeinschuldner oder umgekehrt, so erlischt das Schuldverhältnis durch Konfusion; denn da die Forderung keine Beziehung zum Konkurse hat, so gelten nur die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

II. Aus demselben Grunde erlischt das Schuldverhältnis durch Konfusion, wenn der Gemeinschuldner den Schuldner einer ihm zustehenden konkursfreien Forderung beerbt oder umgekehrt.

III. Wenn zwischen dem Gemeinschuldner und einem Konkursgläubiger ein Erbgang stattfindet, erlischt die Konkursforderung nicht. Das ergibt sich aus der rechtlichen Sonderung der Vermögensmassen des Gemeinschuldners mit Konkurseröffnung.

IV. Auch bei einem Erbgang zwischen dem Gemeinschuldner und einem Schuldner einer konkursexigiblen Forderung des Gemeinschuldners erlischt das zwischen beiden bestehende Schuldverhältnis nicht durch Konfusion. Das folgt

1. ebenso wie oben III aus der rechtlichen Sonderung der Vermögensmassen des Gemeinschuldners mit Konkurseröffnung;

2. daraus, daß mit Konkurseröffnung die in Rede stehende Forderung von dem Konkurspfandrecht der Gläubigerschaft ergriffen worden ist; denn Forderungen, die mit einem Pfandrecht belastet sind, können nicht durch Konfusion erlöschen, zum mindesten nicht mit Wirkung gegenüber den Pfandgläubigern.

V. Wenn ein Massegläubiger den Gemeinschuldner beerbt oder dieser jenen, so erlischt die Masseforderung nicht; denn da die Masseforderung nicht gegen den Gemeinschuldner, sondern gegen die Gläubigerschaft gerichtet ist,so vereinigen sich Gläubiger- und Schuldnerrolle durch den Erbfall gar nicht in einer Hand.

VI. Aus demselben Grunde erlischt auch bei einem Erbgange zwischen dem Gemeinschuldner und einem Schuldner einer Forderung „zur Masse" (im engeren Sinne) (einer Forderung der Gläubigerschaft) das Schuldverhältnis nicht; auch hier vereinigen sich infolge des Erbfalles Gläubiger- und Schuldnerrolle nicht in einer Hand.

Anhang: Die Einschränkungen der Aufrechnung und der Konfusion im Konkurs, an Hand von Erbfällen schematisch dargestellt.

§ 16. Vorbemerkung.

I. Durch eine schematische Darstellung an Hand von Erbfällen soll eine vollständige Übersicht der Einschränkungen der Aufrechnung und der Konfusion im Konkurs gegeben werden (unter Ausschaltung der durch § 55 Nr. 3 KO. hervorgerufenen Einschränkungen).

II. Es handelt sich wieder um die fünf in § 1 III bezeichneten Personen (A, B, C, D, E).

III. Es soll die jeweilige Veränderung der Rechtslage dargestellt werden, die eintritt, wenn sich die fünf Personen nacheinander wechselseitig in jeder beliebigen Reihenfolge beerben. Es wird dabei der Einfachheit halber aber nur von denjenigen Fällen gehandelt, daß nach Konkurseröffnung zunächst die eine der fünf Personen stirbt und von der einen oder anderen der vier übrigen beerbt wird und so fort.

IV. Infolge der verschiedenen Reihenfolge, in der die fünf Personen einander beerben können, sind

$$5! = 120$$

Fälle zu behandeln. Da aber von den fünf Personen zwei, nämlich B und D, wiederum eine dreifach verschiedene Stellung zur Konkursmasse einnehmen können, so erscheint jeder dieser 120 Fälle wieder in

$$3^2 = 9$$

facher Variation. Insgesamt sind daher

$$9 \cdot 120 = 1080$$

Fälle zu behandeln.

V. Bei der schematischen Darstellung werden aus praktischen Gründen zusammengefaßt:

1. Die vier Fälle, in denen weder die Forderung des B gegen C, noch die des C gegen D jemals durch Konfusion erlöschen kann.
2. Die beiden Fälle, in denen zwar die Forderung des Gemeinschuldners, nicht aber die Forderung gegen ihn durch Konfusion erlöschen kann.
3. Die beiden Fälle, in denen zwar die Forderung des B gegen C, nicht aber die des C gegen D durch Konfusion erlöschen kann.
4. Der eine Fall, wo sowohl die Forderung gegen C als auch die Forderung des C durch Konfusion untergeht, unterliegt nur den Regeln des bürgerlichen Rechts und bedarf daher keiner Behandlung.

§ 17. Zusammenstellung.

I. Darstellung der Fälle unter § 16 V 1.
II. Darstellung der Fälle unter § 16 V 2.
III. Darstellung der Fälle unter § 16 V 3.

Buchdruckerei der Hallischen Nachrichten, Halle (Saale)